



N I E D E R S C H R I F T

über die 42. Sitzung
des Stadtrates Bad Aibling
am Donnerstag, 27.04.2017
im Rathaus am Marienplatz, großer Sitzungssaal

Beginn der Sitzung war 18:00 Uhr. Die Sitzung war öffentlich.
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

Anwesend:

Vorsitzender

Felix Schwaller

Mitglieder

Heidi Benda

Wilhelm Bothar

Dieter Bräunlich

Katharina Dietel

Dr. Ralf Freiburger

Rudolf Gebhart

Elisabeth Geßner

Stefan Glas

Josef Glaser

Kirsten Hieble-Fritz

Anna-Maria Höfler

Rudolf Hofschneider

Thomas Höllmüller

Petra Keitz-Dimpflmeier

Erwin Kühnel

Richard Lechner

Irmengard Ranner-Sobihard

Stephan Schlier

Josef Schmid

Markus Stigloher

Florian Weber

Schriftführer

Florian Brandl

von der Verwaltung

Hubert Krabichler

Andreas Mennel

Außerdem anwesend:

Katja Müller

zu TOP 1, nöT

Natascha Haug

zu TOP 1, nöT

Abwesend:

Mitglieder

Rosemarie Matheis

entschuldigt

Johann Schweiger

entschuldigt

Martina Thalmayr

entschuldigt

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wurde während der Dauer der Sitzung bei den Stadträten in Umlauf gesetzt und genehmigt; es wurden keine Erinnerungen erhoben.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der Jahresrechnung 2016 der Stadt Bad Aibling
2. Beitritt der Gemeinde Bad Feilnbach zur Arbeitsgemeinschaft Stadt- und Umlandbereich Rosenheim (SUR)
3. 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 "Parkgelände Mietraching" mit integriertem Grünordnungsplan zur Änderung von Festsetzungen durch Planzeichen und Text im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
 - Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Beschluss über Widmung der Max-Mannheimer-Straße zur Ortsstraße
5. Beschluss über Widmung der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße zur Ortsstraße
6. Beschluss über Vergabe eines neuen Straßennamens im Bebauungsplangebiet "Brechtstubenweg" in Willing
7. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1

Bekanntgabe der Jahresrechnung 2016 der Stadt Bad Aibling

Sachverhalt:

Nach Art. 102 Abs. 1 GO ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und noch vor Durchführung der örtlichen Prüfung dem Stadtrat vorzulegen.

Gemäß § 79 der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) wird das Ergebnis eines Haushaltsjahres auf der Grundlage des Anordnungssolls unter Einbeziehung der neuen Haushaltsreste und der Veränderungen bei den Resten aus den Vorjahren ermittelt.

Die Jahresrechnung 2016, die gemäß § 77 Abs. 1 KommHV-Kameralistik aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung besteht, ist am 05.04.2017 erstellt worden; die Frist nach Art. 102 Abs. 2 GO (sechs Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres) ist eingehalten.

Die gesamten Einnahmen und Ausgaben zeigen folgende Entwicklung:

	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis	Abweichung	%
	€	€	€	
Verwaltungshaushalt	38.969.900	41.621.019,89	+ 2.651.119,89	+ 6,80
Vermögenshaushalt	11.855.600	13.696.778,61	+ 1.841.178,61	+ 15,53
Gesamthaushalt	50.825.500	55.317.798,50	+ 4.492.298,50	+ 8,84

Das Rechnungsergebnis ist im Rechenschaftsbericht dargestellt und erläutert.

Zusammenfassend betrachtet konnten im Haushaltsjahr 2016 dem Vermögenshaushalt von veranschlagten € 2.092.200,00 insgesamt € 5.571.162,39 zugeführt werden.

Die im Haushaltsplan 2016 vorgesehene Kreditaufnahme von € 2.000.000,00 wurde nicht ausgeschöpft. Der Haushaltseinnahmerest aus dem Jahr 2015 in Höhe von 1.500.000,00 € wurde in Abgang gestellt. Neue Haushaltseinnahmereste für das Haushaltsjahr 2016 wurden in Höhe von € 1.500.000,00 gebildet. Im Haushaltsjahr 2016 erfolgte eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.500.000,00 €.

Der Gesamtschuldenstand für die Stadt verringerte sich um € 418.526,76 von € 27.142.228,17 (Stand 31.12.2015) auf € 26.723.701,41 (Stand 31.12.2016). Darin enthalten sind € 1.500.000,00 verfügbare Haushaltseinnahmereste für Kreditaufnahmen.

Der tatsächliche Gesamtschuldenstand ohne Haushaltseinnahmereste beträgt somit zum 31.12.2016 insgesamt 25.223.701,41 €.

Der Gesamtschuldenstand für die Eigenbetriebe verminderte sich um € 1.134.595,73 von € 18.226.577,58 (Stand 31.12.2015) auf € 17.091.981,85 (Stand 31.12.2016).

Der Gesamtschuldenstand für die Stadt und die Eigenbetriebe verringerte sich insgesamt um € 1.553.122,49 von € 45.368.805,75 (Stand 31.12.2015) auf € 43.815.683,26 (Stand 31.12.2016). Darin enthalten sind € 1.500.000,00 verfügbare Haushaltseinnahmereste der Stadt für Kreditaufnahmen.

Der tatsächliche Gesamtschuldenstand für die Stadt und die Eigenbetriebe ohne Haushaltseinnahmereste beträgt somit zum 31.12.2016 insgesamt 42.315.683,26 €.

Im Haushaltsplan 2016 war eine Rücklagenentnahme von € 3.574.900,00 eingeplant, die zum Ausgleich des Vermögenshaushalts angesetzt wurde.

Der tatsächliche Rücklagenstand zum 31.12.2015 in Höhe von € 3.009.355,97 wurde in der Jahresrechnung 2015 am 29.03.2016 berechnet.

Im Vollzug des Haushalts 2016 wurden der Rücklagenentnahme von € 3.009.355,97 zur Sicherung der Kassenliquidität eine Rücklagenzuführung von € 2.963.827,31 gegenübergestellt, sodass der Rücklagenstand zum 31.12.2016 insgesamt € 2.963.827,31 beträgt.

Im Vollzug des Haushaltsplanes 2016 sind bei den im Rechenschaftsbericht angegebenen Haushaltsstellen unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entstanden, für die nur teilweise entsprechende Beschlüsse vorliegen. Die endgültige Höhe der genannten Überschreitungen wurde erst im Zuge der Rechnungslegung bekannt. Ihre Deckung war nach dem Gesamtdeckungsgrundsatz gegeben.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der Jahresrechnung 2016 im Rahmen des Rechenschaftsberichtes vom 05.04.2017 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die örtliche Rechnungsprüfung des Haushaltsjahres 2016 vorzubereiten und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 2

Beitritt der Gemeinde Bad Feilnbach zur Arbeitsgemeinschaft Stadt- und Umlandbereich Rosenheim (SUR)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bad Feilnbach hat am 30.03.2017 beschlossen, den Antrag zu stellen der Arbeitsgemeinschaft Stadt- Umlandbereich Rosenheim (SUR) beizutreten. Diese Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit hat gegenwärtig zwölf Mitgliedsgemeinden und strebt eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Siedlungswesen, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landschaft, soziale Einrichtungen, Bildung und Kultur, sowie Ver- und Entsorgung an.

Beschluss:

Der Stadtrat Bad Aibling stimmt als Mitgliedsgemeinde dem Antrag auf Aufnahme der Gemeinde Bad Feilnbach in die SUR Arbeitsgemeinschaft zu.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 3

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 "Parkgelände Mietraching" mit integriertem Grünordnungsplan zur Änderung von Festsetzungen durch Planzeichen und Text im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

- Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Stadtrat von Bad Aibling hat in seiner Sitzung vom 26.01.2017 das Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Parkgelände Mietraching“ im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) eingeleitet und der Änderungsplanung des Architekturbüros von Angerer vom 26.01.2017 zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss sollte bekannt gemacht, die Planung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die vorgezogene Offenlage fand in der Zeit vom 02.03.2017 bis 03.04.2017 statt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 21.02.2017 bis 22.03.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Offenlage und Beteiligung brachten folgende Ergebnisse:

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 09.03.2017:

Das Bundesamt teilte mit, dass bei gleichbleibender Sachlage keine Bedenken gegen die Planung bestünden.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

2. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 27.02.2017:

Die Naturschutzbehörde führte zur Änderungsplanung Folgendes aus:

„Bei Umsetzung der Planung müssen Gehölzbestände beseitigt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier Lebensräume streng geschützter Tierarten oder europäischer Vogelarten befinden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch die Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Gehölze sind deshalb vor Fällung durch eine artenschutzrechtlich ausgebildete Fachkraft auf Vorkommen streng geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) und Vögel zu untersuchen. Ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Die Fällungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Für unvermeidbar zu fallende Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzusehen.

Die Ausgleichsflächen sind plangemäß anzulegen und zu pflegen, vor Beeinträchtigungen zu schützen und durch die Stadt Bad Aibling an das Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) zur Erfassung im Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 BayNatSchG). Die Meldung erfolgt über das elektronische Meldeverfahren und kann auf der Homepage des LfU abgerufen werden.

Bitte senden Sie zusätzlich der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt den Meldebogen als Nachweis in digitaler Form zu.“

Beschluss:

Die Gehölze sind vor Fällung durch eine artenschutzrechtlich ausgebildete Fachkraft auf Vorkommen streng geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) und Vögel zu untersuchen. Ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Die Fällungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Für unvermeidbar zu fällende Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzusehen. Unter den Hinweisen des Bebauungsplanes Pkt. 10 ist bereits eine entsprechende Formulierung enthalten.

Die Ausgleichsflächen sind plangemäß anzulegen und zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Stadt meldet – wie üblich – die Ausgleichsflächen an das Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) zur Erfassung im Ökoflächenkataster und sendet zusätzlich der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt den Meldebogen als Nachweis in digitaler Form zu.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Stellungnahme vom 08.03.2017:
Das Amt teilte mit, dass weder aus landwirtschaftlicher noch aus forstwirtschaftlicher Sicht Einwände bestünden.
Beschluss:
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
4. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Rosenheim, Stellungnahme vom 06.03.2017:
Der Bauernverband teilte mit, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestünden.
Beschluss:
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
5. Staatliches Bauamt Rosenheim, Tiefbau, Stellungnahme vom 10.03.2017:
Das Staatliche Bauamt gab folgende Stellungnahme ab:
„Einwendungen:
Im Bereich der Sichtfelder (15 m x 110 m) der Zufahrt zur St 2089 darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort Sichthindernisse errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. (Art. 26 BayStrWG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen)/RASt (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen))
Beschluss:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Festsetzungen durch Text §19, Abs. 2 ist bereits eine entsprechende Formulierung enthalten. Die Größe der Sichtdreiecke wurde aus den rechtskräftigen Änderungen des Bebauungsplanes übernommen, sie waren nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.
6. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 22.03.2017:
Die Bauabteilung teilte mit, dass bauplanungsrechtlich keine Anmerkungen zum Änderungsentwurf vorgebracht würden.
Beschluss:
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
7. Landratsamt Rosenheim, Abteilung Wasserrecht, Stellungnahme vom 22.03.2017:
Die Wasserrechtsabteilung teilte mit, dass keine Einwendungen erhoben würden.
Beschluss:
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
8. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 23.02.2017:
Es wurde mitgeteilt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen stehe. Es wurde darauf hingewiesen, dass in Mischgebieten durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen sei nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München vom 14.12.2016, AZ: 15 N 15.1201.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Einzelhandel findet im gesamten Änderungsbereich nicht statt. Stattdessen gibt es dort Seminarnutzungen, Schulen, Wohngebäude, Hotel etc. Aus diesem Grund ist im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplans ein Ausschluss einer Anhäufung von Einzelhandelsbetrieben nicht veranlasst.

B) Öffentlichkeit:

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Einwände gegen die Planung ein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wenn die Einwände entsprechend abgewägt werden und die Planung die Zustimmung der Gremien findet, könnte die 8. Änderungsplanung gebilligt und erneut öffentlich ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Beschluss:

Auf Antrag von Stadtratsmitglied Weber wird die im Bauausschuss vom 04.04.2017 auf „Reduzierung der Wandhöhe im Bereich City of Wood 2“ getrennt abgestimmt.

Der Antrag wurde mit 07 : 15 abgelehnt.

Der Stadtrat beschließt alle vorgenannten Einzelbeschlüsse und **b i l l i g t** die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Parkgelände Mietraching“ mit integriertem Grünordnungsplan des Architekturbüros von Angerer, München, in der Fassung vom 26.01.2017 samt A, Planzeichnung, B, Textteil und C, Begründung. Der Stadtrat beschließt, die Planung mit allen vorgenannten Unterlagen gemäß § 13 a Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie den von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB vorzunehmen.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 4

Beschluss über Widmung der Max-Mannheimer-Straße zur Ortsstraße

Sachverhalt:

Die seit Jahrzehnten bestehende Straße am Schulzentrum soll nun erstmalig zur Ortsstraße mit dem Namen Max-Mannheimer-Straße gewidmet werden. Die dort befindlichen Gebäude erhalten neue Hausnummern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Widmung der Max-Mannheimer-Straße wie folgt:

Die in der Stadt Bad Aibling, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, errichtete Straße mit der Flur-Nrn. 855/3, 857/2/T und 851/8/T der Gemarkung Bad Aibling, wird mit Wirkung vom 01. Juni 2017 gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 46 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz zur Ortstraße gewidmet. Diese Ortsstraße beginnt einmal an der südlichen Grenze der Flur-Nr. 855/3, Gemarkung Bad Aibling, bei km 0,000 und endet am östlichen Ende der Flur-Nr. 855/3, Gemarkung Bad Aibling,

bei km 0,305 an der Westendstraße. Zum zweiten beginnt diese Ortsstraße an der westlichen Grenze der Flur-Nr. 851/8/T, Gemarkung Bad Aibling, östliche Grenze der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße, bei km 0,000 und endet an der östlichen Grenze der Flur-Nr. 857/2/T, Gemarkung Bad Aibling, bei km 0,321 an der Westendstraße. Der Lageplan Bauamt (Haas) vom 06.03.2017 ist Bestandteil der Widmung.

Die Gesamtlänge der Straße beträgt 626 Meter.

Träger der Straßenbaulast für die gesamte Max-Mannheimer-Straße ist die Stadt Bad Aibling.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 5

Beschluss über Widmung der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße zur Ortsstraße

Sachverhalt:

Der Stadtrat hatte bereits in seiner Sitzung vom 28.11.2013 die Widmung der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße nach dem Lageplan des Ingenieurbüros ROPLAN, Rosenheim vom 14.12.2011 beschlossen.

Eine Widmung wird erst nach Fertigstellung, Abnahme und Vermessung der Straße vollzogen. Die Abnahme der Straße fand erst 2016 statt.

Da die Straße am Schulzentrum (Max-Mannheimer-Straße) ebenfalls gewidmet wird und hier eine Überschneidung der Straßenzüge vorliegt, soll die Länge der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenstraße um einen Teil im südlichen Bereich der Straße gekürzt werden, da dies zur Max-Mannheimer-Straße gehören soll.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt unter Aufhebung seines diesbezüglichen Beschlusses vom 28.11.2013, TOP 6 die Widmung der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenstraße wie folgt:

Die in der Stadt Bad Aibling, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, neu gebaute Straße mit der Flur-Nr. 851/4 und 851/8 Teilstück, Gemarkung Bad Aibling, wird mit Wirkung vom 01.06.2017 gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 46 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz zur Ortstraße gewidmet. Die neue Erschließungsstraße beginnt im Süden bei km 0,000 an der Südwestecke des Grundstücks mit der Flur-Nr. 851/7 am Übergang zur Max-Mannheimer-Straße und endet im Norden bei km 0,287 an der Südgrenze der Münchener Straße mit der Flur-Nr. 1035. Der Lageplan Bauamt (Haas) vom 27.03.2017 ist Bestandteil der Widmung.

Die Gesamtlänge der Straße beträgt somit 287 Meter.

Träger der Straßenbaulast für die gesamte Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße ist die Stadt Bad Aibling.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 6

Beschluss über Vergabe eines neuen Straßennamens im Bebauungsplangebiet "Brechstubenweg" in Willing

Sachverhalt:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages sowie der Satzungsbeschluss stehen bevor. Danach soll zügig mit der Straßenplanung für die neue Ringstraße durch den Erschließungsträger begonnen werden.

Deshalb erscheint es notwendig, für die neue Erschließungsstraße einen Straßennamen zu vergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für diese Straße würde sich ein Bezug zum Flurnamen Willinger Au anbieten, den viele Grundstücke in diesem Bebauungsplangebiet tragen. Die Verwaltung schlägt deshalb die Straßennamen „Willinger Austräße“, „Feldbachring“ oder „Willinger Auring“ vor.

Die Vorschläge der Verwaltung fanden in der Bauausschusssitzung vom 04.04.2017 keinen Zuspruch. Aus den Reihen des Stadtrates wurden Baumeister Hans Mayr (Willinger Kirche) und Hans Waldhör (Schuster) vorgeschlagen. Eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat wurde nicht abgegeben, die Namen sollten ersten in Fraktionen diskutiert werden.

Im Namen der CSU-Fraktion stellt Stadtratsmitglied Schmid den Antrag im künftigen Baugebiet Bebauungsplan „Brechstubenweg“ den Straßennamen „Flachs-Ring“ zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nach Art. 52 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, für die Erschließungsstraße im künftigen Baugebiet Bebauungsplan „Brechstubenweg“ den Straßennamen „Flachs-Ring“ zu vergeben.

Abstimmung: angenommen 15 : 7

TOP 7

Verschiedenes

TOP 7.1

Bericht über die Erledigung der in der vorhergehenden Sitzung zu Punkt "Verschiedenes" vorgebrachten Angelegenheiten:

Stadtrat vom 30.03.2017, TOP 7.4

Der Spielplatz Martin-Drickl-Straße wird von der Stadtreinigung zweimal in der Woche angefahren (Dienstag und Donnerstag). Dabei werden nicht nur die Mülleimer geleert, sondern der gesamte Spielplatz von Müll und Unrat gesäubert. Da für dieses Jahr ein zweites Fahrzeug für die Straßenreinigung vorgesehen ist, wird sich die Situation auch am Spielplatz verbessern.

ohne Abstimmung

TOP 7.2

Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates:

Vergaben
Beschluss über den Ausbau der Wennerbergstraße

Vergaben
Beschluss über die Vergabe von Stahlbauarbeiten am Kurhaus

ohne Abstimmung

TOP 7.3

Weitere Abstimmung der Straßennamen zu TOP 6, öT

Stadtratsmitglied Ranner-Sobihard moniert, dass keine Abstimmung der anderen Vorschläge über mögliche Straßennamen stattfand.
Erster Bürgermeister Schwaller gibt hierzu Stellung, dass der Name „Flachs-Ring“ die Mehrheit bei der Abstimmung erhielt und deshalb keine weiteren Abstimmungen über die weiter gemachten Vorschläge notwendig sind.

ohne Abstimmung

TOP 7.4

Bodenbelag Seitenstreifen Kurpark-Parkplatz

Stadtratsmitglied Gessner moniert, dass der Bodenbelag des Seitenstreifens am Parkplatz Kurpark erneuert werden soll.

ohne Abstimmung

TOP 7.5

Erweiterung der 30er-Zone in der Münchner Straße

Stadtratsmitglied Glaser beantragt, die Erweiterung der 30er- Zone der Münchner Straße.

ohne Abstimmung

TOP 7.6

Ruhestörung an der ehemaligen Aral-Tankstelle Paidler Münchner Straße

Stadtrat Glaser moniert, die Ruhestörung an der ehemaligen Aral-Tankstelle in der Münchner Straße durch den dort ansässigen KFZ-Betrieb wegen sehr später Arbeitszeiten.

ohne Abstimmung

TOP 7.7

Einladung Veranstaltung "Flower Power" am Marienplatz

Stadtratsmitglied Dietel lädt zur Veranstaltung „Flower-Power“ am 13.05.2017 am Marienplatz ein.

Erster Bürgermeister Schwaller schließt die heutige Sitzung des Stadtrates um 20:10 Uhr.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Florian Brandl